HVBG-INFO 1/2003

vom 9.1.2003

DOK 401.09

UV-Schutz bei Wegeunfällen wegen grob verkehrswidrigen Verhaltens;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 4.6.2002 - B 2 U 11/01 R von Prof. Dr. Eberhard Jung, Frankfurt a.M., in
"DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 13/2002, 748-750

Das BSG hat mit Urteil vom 4.6.2002 - B 2 U 11/01 R - (= HVBG-INFO 2002, 1927-1935) Folgendes entschieden: Leitsatz

Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Versicherte aufgrund seiner Fahrweise wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung bestraft wird, auch wenn der Unfall auf dieser Verhaltensweise beruht (Anschluss an BSG vom 19.12.2000 - B 2 U 45/99 R = SozR 3-2200 § 550 Nr 21 = HVBG-INFO 2001, 521-525; Abgrenzung von BSG vom 11.10.1994 - 9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 = SozR 3-3200 § 81 Nr 12 = HVBG-INFO 1995, 843-846).

Anmerkung:

Die Entscheidung des 2. Senats des BSG vom 4. 6. 2002 verdient Zustimmung. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht grundsätzlich unabhängig vom etwaigen Verschulden eines Verletzten, von der Verbotswidrigkeit oder Strafbarkeit einer Handlung – vorausgesetzt, der "innere Zusammenhang" mit der versicherten Tätigkeit ist gegeben.

Dies ergibt sich vor allem aus § 7 Abs. 2 SGB VII ("Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus."), aber auch aus § 101 Abs. 2 SGB VII, wonach Leistungen ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden können, "wenn der Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist." Allerdings erschließt sich der konkrete Inhalt dieser beiden Vorschriften nicht unmittelbar aus deren Wortlaut, es bedarf hier vielmehr der Einbeziehung der von der Rechtsprechung zum Arbeitsunfall entwickelten Kri-

terien, insbesondere zur Abgrenzung betrieblich ausgeübter Tätigkeiten zu Handlungen mit betriebsfremden Zwecken, zur sog. "gemischten Tätigkeit" und zur "selbst geschaffenen Gefahr".

In Fällen der vorliegenden Art (im Kranken- bzw. Rentenversicherungsrecht vergleichbar: §§ 52 SGB V, §§ 103 bis 105 SGB VI) wird von der Rechtsprechung jeweils versucht, einen Ausgleich vorzunehmen zwischen dem Grundsatz, dass Sozialrecht keine strafrechtlichen Funktionen wahrzunehmen hat, und dem sozialethisch kaum tolerierbaren Ergebnis, dass schwere Strafverstöße auch noch durch Sozialversicherungsleistungen "belohnt" werden (vgl. dazu Schulin sowie Gitter/Nunius, in: Schulin (Hg), Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 2: Unfallversicherungsrecht, 1996, S. 585, 104 ff.). Unter diesem Aspekt ist § 7 Abs. 2 SGB VII so zu verstehen, dass verbotswidriges Handeln oder Verhalten den ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit und damit bei einem Unfall die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht ausschließt, wenn die Handlung der versicherten Tätigkeit dient, die unfallbringende Tätigkeit muss trotz des verbotswidrigen Verhaltens noch dem Unternehmen zugeordnet werden können, der "innere Zusammenhang" darf nicht aus eigensüchtigen oder betriebsfremden Beweggründen gelöst sein (vgl. dazu Lauterbach/Schwerdtfeger, Stand: 10/98, Rz. 9 zu § 7 SGB VII).

In diesem Zusammenhang stellt sich die konkrete Frage, ob jemand – wie der Versicherte im hier zu besprechenden Fall – auch dann noch ein final auf den Betrieb ausgerichtetes Handlungsziel verfolgt, wenn er zugleich vorsätzlich eine Straftat, und zwar eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Nr. 1 StGB, begeht. Der 2. Senat des BSG hat im vorliegenden Urteil diese Frage bejaht, nachdem er bereits mit Urteil vom 19. 12. 2000 (SGb 2001, 513, mit zustimmender Anm. von Benz; NZS 2002, 47, mit zustimmender Anm. von Schur) den Unfallversicherungsschutz trotz fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung fortbestehen ließ.

Demgegenüber hatte der 9. Senat des BSG mit Urteil vom 11. 10. 1994 (BSGE 75, 180) in einem Fall zum sozialen Entschädigungsrecht bei vergleichbarem Sachverhalt (Verurteilung eines Zeitsoldaten wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 StGB) erklärt, bei einem derartigen vorsätzlichen und rücksichtslosen Verhalten sei der Versorgungsschutz nach der ansonsten einschlägigen Vorschrift des § 81 Soldatenversorgungsgesetz zu versagen, obwohl der Verletzte auf dem Weg von seinem Wohnort zum Dienstantritt in der Kaserne mit dem PKW unterwegs war. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden rechtlichen Erwägungen des 9. Senats des BSG haben in den folgenden Jahren verschiedene Landessozialgerichte auch auf das Unfallversicherungsrecht übertragen und bei Wegeunfällen im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen nach § 315 c StGB den Versicherungsschutz abgelehnt (Beschluss des Hessischen LSG vom 15. 4. 1996, HVBG-Info 1996, 1319 ff., Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 13. 6. 1999, HVBG-Info 2000, 451, Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25. 8. 1999, HVBG-Info 2000, 117 sowie die vom hier zu besprechenden BSG-Urteil aufgehobene Entscheidung des Hessischen LSG vom 15. 11. 2000, HVBG-Info 2001, 2472).

Diese einen Versorgungs- bzw. Unfallversicherungsschutz in Fällen einer Verurteilung nach § 315 c StGB generell ablehnende Rechtsprechung ist im Schrifttum zu Recht auf Kritik gestoßen (vgl. z. B. Hauck/Keller, Stand: 4/99, Rz. 7 zu § 7 SGB VII; KasselerKomm/Ricke, Stand: 4/02, Rz. 5 zu § 7 SGB VII; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Stand: 3/01, Rz. 12.51 zu § 8 SGB VII; Schur, Verlust des Versicherungsschutzes bei straßenverkehrsgefährdendem Verhalten? SGb 2000, 408 f.; ders., Urteilsanmerkung, NZS 2002, 49 ff.; Reichert, Die Eingrenzung des Arbeits- und Wegeunfalls durch das BSG – am Beispiel der §§ 80 ff. SVG –, SGb 1995, 533 ff.; Benz,

Urteilsanmerkung, SGb 2001, 516 ff.). Dieser berechtigten Kritik an der Entscheidung des 9. Senats hat sich der 2. Senat des BSG mit Urteil vom 19. 12. 2000 (s. o.) für die fahrlässige und jetzt mit dem hier vorliegenden Urteil auch für die vorsätzlich begangene Straßenverkehrsgefährdung angeschlossen.

Bei Betrachtung der kontroversen Rechtsprechung zur Straßenverkehrsgefährdung und zum Unfallversicherungsschutz wird offensichtlich, dass für die Lösung bestimmter sozialrechtlicher Fallkonstellationen kein vollständiger sozialpolitischer Konsens erzielt werden kann, die Vorstellungen von Gerechtigkeit sind nicht immer dieselben. Hingewiesen sei hier beispielsweise auf die vielfältigen Diskussionen zur Rücknahme von rechtswidrigen Verwaltungsakten nach §§ 45, 48 Abs. 3 SGB X, wenn Bösgläubige zu Unrecht erschlichene Leistungen behalten dürfen (vgl. dazu Jung, §§ 44, 45, 48 SGB X: Schwierigkeiten bei der Aufhebung bindender Verwaltungsakte, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, SGb 2002, 1 ff.). Auch stößt es hin und wider auf Unverständnis, wenn Illegale oder Schwarzarbeiter vom Unfallversicherungsschutz erfasst werden (so beispielsweise bei Sieg, Versicherungsschutz bei Begehung von Straftaten, SGb 1992, 337 ff., Fn. 6), obwohl auch bei diesem Personenkreis die für das faktische Arbeitsverhältnis entwickelten Regeln angewendet werden müssen (vgl. dazu allgemein McHardy, Das Recht der Illegalen, RdA 1994, 93 ff.), allerdings nur, wenn sie als Arbeitnehmer tätig sind und diese Voraussetzung tatsächlich durch Vollbeweis nachgewiesen ist (vgl. dazu beispielsweise Urteil des Hessischen LSG vom 20.06.2001 und den dazu durch das BSG am 12. 12. 2001 erlassenen Beschluss, HVBG-Info 2002, 43, sowie Wannagat/Jung, Stand: 5/02, Rz. 9 zu § 2 SGB VII; vgl. dazu schon Hauck/Keller, Stand: 4/99, Rz. 7 zu § 7 SGB VII; Lauterbach/Schwerdtfeger, a. a. O., Rz. 13 zu § 7 SGB VII).

In sozialethisch problematischen Fallgestaltungen dieser Art, wenn Bösgläubigkeit, Vorsatz, Absicht und strafbares Handeln mit Prinzipien der Rechtssicherheit und des sozialen Schutzes zusammentreffen, ist zunächst der Gesetzgeber aufgerufen, klare Abgrenzungskriterien zu schaffen. Die vorhandenen Gesetze sind sodann unter Beachtung der dazu ergangenen Rechtsprechung anzuwenden, ohne dass auf allgemeine Stimmungen oder Emotionen nach dem Motto "Es kann doch nicht sein, dass…" zurückgegriffen wird (vgl. beispielsweise Sieg, a. a. O., zur Ablehnung des Unfallversicherungsschutzes aufgrund der durch Illegale verursachten Wettbewerbsnachteile oder das Urteil des 9. Senats des BSG vom 11. 10. 1994 zur unberechtigten Gleichsetzung des rücksichtslosen Fahrens mit der alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit).

Für die Beantwortung der Frage, ob trotz vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fortbestehen kann, sind – im Einklang mit den Entscheidungen des 2. Senats des BSG vom 19. 12. 2000 und vom 4. 6. 2002 – folgende an §§ 7 Abs. 2, 101 Abs. 2 SGB VII anknüpfende Kriterien maßgeband.

1. Verbotswidriges, und zwar fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln schließt den Unfallversicherungsschutz nicht aus, wenn die Handlung dennoch der versicherten Tätigkeit diente (finale Handlungsausrichtung, innerer Zusammenhang nach § 8 SGB VII): So wurden von der Rechtsprechung noch als versichert angesehen: zu schnelles Motorradfahren auf dem Weg zur Arbeit oder auf einem Betriebsweg, Fahren ohne Führerschein, Fahren unter Verstoß gegen sonstige Verkehrsvorschriften, unbefugtes Auf- oder Abspringen auf ein bereits fahrendes Verkehrsmittel, verbotswidriges Anhängen eines Radfahrers an einen LKW auf dem Weg zur Arbeit, Überqueren eines Bahngleises mit dem PKW bei geschlossenen Halbschranken, Landen eines Flugzeugs im dichten Nebel unter Verstoß gegen luftfahrtrechtliche Vorschriften, Überlassen der Führung eines Betriebsfahrzeugs an einen anderen trotz Ver-

bot des Unternehmers, Beschäftigung von Ausländern ohne die vorgeschriebene Arbeitserlaubnis, grob fahrlässiges Überqueren der Autobahn zur Erreichung eines Ackers zur Verrichtung einer dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Tätigkeit, Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften (vgl. die Rechtsprechungsübersichten bei Lauterbach/Schwerdtfeger, a. a. O., Rz. 9 ff. zu § 7 SGB VII, und bei Brackmann/Krasney, Stand: 1/97, Rz. 16 ff. zu § 7 SGB VII).

2. Die Situation ändert sich dann, wenn bei sog. "gemischter Tätigkeit" die private, aus dem eigenwirtschaftlichen Bereich kommende Handlungstendenz die betriebliche überwiegt bzw. wenn nur noch die private Handlungstendenz vorliegt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn auf dem Weg zur Arbeit oder von dort nach Hause Wettrennen veranstaltet werden oder wenn durch zu schnelles Fahren Zeit für private Einkäufe gewonnen werden soll (Nachweise bei Schur, a. a. O., SGb 2000, 408; zur "gemischten Tätigkeit" vgl. Wannagat/Jung, a. a. O., Rz. 32 zu § 8 SGB VII). Eine ausschließlich private Handlungstendenz besteht in den Fällen der Selbstschädigung und Selbsttötung, die zudem keine von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisse im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII darstellen. (Da dann generell kein innerer Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit mehr besteht, konnte der Gesetzgeber bei der Überleitung der früheren RVO-Bestimmungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB VII zum 1. 1. 1997 auch auf die Schaffung einer dem § 553 Satz 1 RVO a. F. entsprechenden Vorschrift verzichten - "...keinen Anspruch, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall absichtlich verursacht hat" –, während §§ 7 Abs. 2 und § 101 SGB VII aus §§ 553 Satz 2, 554 RVO a. F. übergeleitet wurden).

3. Bei Vorliegen einer sog. "selbst geschaffenen Gefahr" entfällt der Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich dabei um Fälle gemischter bzw. rein eigenwirtschaftlicher Tätigkeit, in denen in hohem Maße vernunftwidrig gehandelt wird, so dass es sowohl am inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als auch an der haftungsbegründenden Kausalität fehlt, so z. B. wenn bei der Fahrt eines Tanklastzuges der Beifahrer auf dem Laufsteg des Hängers ein Sonnenbad nimmt und dabei abstürzt (Urteil des BSG vom 2. 11. 1988, BSGE 64, 159; vgl. allgemein zu diesem im übrigen als entbehrlich erachteten Begriff Schulin, in: Schulin (Hg), a. a. O., S. 582 ff.; Brackmann/Krasney, a. a. O., Rz. 171 zu § 8 SGB VII). Die Rechtsprechung hat die Rechtsfigur der "selbst geschaffenen Gefahr" stets nur sehr restriktiv angewendet, nach dem Grundsatz "Wer seine Aufgabe mit unerlaubten Mitteln erfüllt, kann sich schadensersatzpflichtig oder gar strafbar machen, den sozialen Schutz verliert er nicht" (vgl. Lauterbach/Schwerdtfeger, Stand: 5/ 01, Rz. 247 zu § 8 SGB VII, unter Hinweis auf Wiegand, SozVers

Bei vorsätzlicher Begehung einer Straftat, also z. B. auch bei vorsätzlichem Falschüberholen/vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung, besteht - wie § 101 Abs. 2 SGB VII zeigt - zwar grundsätzlich der Unfallversicherungsschutz fort, es müssen aber jeweils unter Beachtung der o. a. Kriterien "die gesamten Fallumstände individuell gewertet" werden (vgl. Lauterbach/Schwertfeger, Stand: 5/ 01, Rz. 14 ff. zu § 7 SGB VII, zum Fall des vorsätzlichen Falschüberholens). Unter diesen Aspekten ist die vom 2. Senat des BSG vorgenommene - und beispielsweise von Schur, NZS 2002, 50, bereits als möglich erachtete - Übertragung der zur Fahrlässigkeit ergangenen Entscheidung vom 19. 12. 2000 auf die vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung zu akzeptieren. Der Versicherte in der Entscheidung vom 4. 6. 2002 war auf dem Weg zu seinem Arbeitsbzw. Praktikumsplatz, er hat dabei zwar massiv gegen Verkehrsregeln verstoßen, war aber dennoch in seiner Handlungstendenz final auf den Betrieb ausgerichtet, er war weder eigenwirtschaftlich noch gemischt/privat tätig und unterlag daher auch keiner sog. "selbst geschaffenen Gefahr".

Das vom Gesetz für Fälle dieser Art vorgesehene Korrektiv, um Rechtsbrecher nicht durch Sozialeistungen zu "belohnen" (s. o. Schulin, a. a. O.), stellt § 101 Abs. 2 SGB VII dar. Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit, bei strafgerichtlichen Verurteilungen Leistungen zu verweigern. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zwischen der strafbaren Handlung und dem Versicherungsfall ein innerer Zusammenhang besteht, das strafbare Verhalten muss eine rechtlich wesentliche Ursache für den Eintritt des Schadens gewesen sein (vgl. Brackmann/Burchardt, Stand: 12/97, Rz. 20 zu § 101 SGB VII). Dies trifft auf einen Einbruch zwecks Werkspionage für das eigenen Unternehmen zu, auf Untreue durch Nichtherausgabe des Erlöses für einen in Kommission genommenen Gebrauchtwagen, nicht aber auf eine Verletzung beim Fahren eines Fahrkundigen ohne Führerschein (vgl. KasselerKomm/Ricke, Stand: 4/02, Rz. 4 ff. zu § 101 SGB VII; Lauterbach/Fröde, Stand: 1/01, Rz. 13 zu § 101 SGB VII). Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 101 Abs. 2 SGB VII sind daher bei dem dem Urteil vom 4. 6. 2002 zugrundeliegenden Sachverhalt gegeben, da

die Straftat (vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung) zugleich versicherte Tätigkeit war und zum Schadenseintritt geführt hat (vgl. die Urteilbegründung, insoweit unter Hinweis auf Schur, NZS 2002, 49 ff.).

Die die Urteilsbegründung abschließenden Ausführungen des 2. Senats zum sozialen Entschädigungsrecht bzw. die Feststellung, dass eine Divergenzvorlage nach § 41 Abs. 2 SGG nicht erforderlich ist, erscheinen im Hinblick auf die immer wieder betonten Wechselwirkungen zwischen Unfallversicherungsrecht und sozialem Entschädigungsrecht beim Wege-/Dienstunfall zunächst nur schwer nachvollziehbar, denn es wird doch ganz offensichtlich der Rechtsansicht des 9. Senats widersprochen. Dennoch ist den diesbezüglichen Ausführungen des 2. Senats letztlich beizupflichten, da es sich trotz aller Gemeinsamkeiten um zwei getrennte Rechtsgebiete handelt. Hier wäre es allenfalls die Aufgabe des Gesetzgebers, eine Angleichung herbeizuführen.

Prof. Dr. Eberhard Jung, Gießen/Frankfurt am Main